

Erläuterungen

**zum Erhebungsbogen über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung
im Alltag (Betreuungs- und Entlastungsangebote)
nach § 45a Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)**

Anbieterform IV

qualifizierte Nachbarschaftshelfende

1. Grundlagen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag

- § 45a SGB XI
- die Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung – PfluV)

1.1 Betreuungsangebote

Anbietende nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 PfluV können diese Angebotsform nicht anbieten.

1.2 Angebote zur Entlastung von Pflegenden

Anbietende nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 PfluV können diese Angebotsform nicht anbieten.

1.3 Angebote zur Entlastung im Alltag

Anerkennungsfähig sind Angebote, die der Versorgung der Pflegebedürftigen mit den zum täglichen Leben in einem Privathaushalt erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen dienen. Sie sollen dazu beitragen, dass die pflegebedürftige Person in der eigenen Häuslichkeit verbleibt oder dass sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.

Darunter fällt insbesondere die übliche Reinigung der Wohnräume, sich um die anfallende Wäsche kümmern, die Zubereitung von Mahlzeiten und der Einkauf von Waren des täglichen Lebens. Dazu gehören nicht Leistungen wie zum Beispiel die Instandhaltung von Gebäuden, die Pflege von Außenanlagen und Handwerkerleistungen.

Anerkennungsfähig sind auch Leistungen, die die pflegebedürftige Person dabei unterstützen, individuell benötigte Hilfeleistungen selbst zu organisieren.

2. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten durch qualifizierte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss, in dessen Gebiet die Hilfe erbracht wird. Soll die Nachbarschaftshilfe in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten erbracht werden, so ist der Kreisausschuss oder Magistrat zuständig in dessen Gebiet die Nachbarschaftshelfende wohnt. Sollte der Nachbarschaftshelfende außerhalb Hessens

wohnen, so ist die Gebietskörperschaft zuständig in dessen Gebiet die hilfeempfangende Person wohnt.

3. Wichtige Hinweise, die bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag außerdem beachtet werden müssen

Qualifizierte Nachbarschaftshelfende dürfen mit der leistungsempfangenden Person weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein noch mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.

4. Grundsätzliche Anforderungen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch Nachbarschaftshelfende

- Das bürgerschaftliche Engagement muss auf Dauer ausgerichtet sein und niederschwellig in Anspruch genommen werden können.
- Die Hilfe muss regelmäßig und verlässlich angeboten werden.
- Der Nachbarschaftshelfende muss persönlich geeignet sein, d.h. es muss ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, bzw. bei der Hilfe für Minderjährige oder behinderte Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, vorhanden sein und vorgelegt werden.
- Der Nachbarschaftshelfende muss die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegt nachweisen (§ 4a Nr. 4 PfluV)
- Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung je Stunde, die unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes liegen sollte.
- Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die durch die Tätigkeit verursacht werden.

5. Antragsunterlagen und Hinweise

- Erhebungsbogen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.
- Nachweis über die Qualifikation (Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegt)
- Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses oder des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Fall der Hilfe bei Minderjährigen oder behinderten Pflegebedürftigen.

6. Hinweispflichten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wesentlichen Änderungen, wie z.B. Adressänderung, der anerkennenden Behörde unverzüglich mitzuteilen sind.